



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



Specificatio,

Derer seit des jetzigen Königes Majestät Regierung emanireten/ in dem Cammer-Wesen einschlagenden Edicten.

1. Patent zur Publication, der zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen/ und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gorha Durchlaucht errichteten Convention, wegen Auslieferung der Deserteurs. De dato Berlin den 16. Novbris 1740.

2. General-Patent, wodurch die vorher ertheilte Privilegia und Concessiones confirmiret worden. De dato Berlin den 24 Septembris 1740.

3. Edict, wegen der Werbungs-Freyheit derer Leute/ welche aus fremden in Königliche Landen ziehen wollen/ ingleichen derer/ der Werbung halber entwichenen Unterthanen. De dato Berlin den 5. Decembris 1740.

4. Patent, daß kein fremdes Salz mehr in die Cley- und Märckische Lande eingeführet/ sondern das in der Graffschafft Märck gesottene Salz allein da selbst gebrauchet/ auch die Einführer des fremden Salges mit Confiscation, die Käufer aber und Defraudanten/ an Gelde gestraffet werden sollen. De dato Berlin den 22. Novembris 1740.

5. Dienst-Reglement für das Fürstenthum Mörs/ und die darunter gehörige Herrlichkeiten. De dato Berlin den 17 May 1741. Nebst der Declaration vom 13. Marty 1742.

6. General-Pardon für die von Seiner Königlichen Majestät in Preussen Armée ausgetretene Deserteurs und Enrolirte/ wenn sie binnen sechs Monate sich freywillig einfinden/ und daß die zurück kommende Deserteurs sechs Wehr. bekommen sollen. De dato im Lager bey Strehlen den 16. Augusti 1741.

7. Rd.

7. Königlich-Preussisches Edict, daß die mit Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen/wegen reciproquer Arretirung und Auslieferung der Deserteurs, von beyderseitigen Arméen, errichtete Convention und Cartel, von allen Königl. Militair- und Civil-Bedienten und übrigen Unterthanen/ auf das genaueste / und bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe beobachtet werden solle. De dato Breslau den 31. Octobris 1741.
8. Königlich-Preussisches Edict, daß die mit Seiner Churfürstl. Durchl. in Bayern/ wegen reciproquer Arretirung und Auslieferung der Deserteurs von beyderseitigen Arméen, errichtete Convention und Cartel, von allen Königl. Militair- und Civil-Bedienten und übrigen Unterthanen / auf das genaueste und bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe beobachtet werden solle. De dato Berlin den 4 Decembris 1741.
9. Cartel zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen und dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg. De dato Berlin den 12 January 1742.
10. Notifications-Parent, wegen der von Sr. Königl. Majestät in Preussen/ Dero Schlesischen Haupt-Stadt Breslau verliehenen zwey Jahr-Messen/ als auf den Sonntag Lætare, und den Montag vor Mariæ Geburth. De dato Berlin den 14. July 1742.
11. Erneueretes und geschärfftes Edict, daß die Fuhrleute/ Zollanten und Reisende von allen Plackereyen und Belästigungen/ zu Wasser und Lande gänglich bestreyet seyn sollen. De dato Berlin den 19. Septembris 1742.
12. Edict, wegen Anlegung der Plantagen von Maulbeer Bäumen. De dato Berlin den 12. Novembris 1742.
13. Declaration des Edicts vom 28. Aprilis 1723. wider das unvorsichtige und gefährliche Toback-Rauchen. de dato Berlin den 20. Octobris 1742.

14. Edict zu Abstellung der Unterschleiffe bey dem Woll-Handel / auch des Auf- und Verkaufss der Wolle / sub dato Berlin den 14. Aprilis 1743.

15. Circular-Ordre für alle Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Garnisons, im Fall, daß ein Officier desertiret und ausbleibet / wie sodenn wider denselben zu verfahren / und daß im Fall er auf ergehende drey-mahlige Citation, nach Krieges-Manier sich nicht gestellet / sondern ungehorsamlich ausbleibet / über ihn gesprochen / und dessen Bildniß am Galgen gehenget werden solle. De dato Berlin den 12. Juny 1743.

16. Edict, daß in dem Herzogthum Cleve / und der Grafschaft Marck / wie auch Fürstenthum Mürs / 1) durchaus keine Spanische ganze und halbe Pistoletten, 2) die Kopffstücke nicht höher als zwölff die Bagen zwey und ein halb / die einzelnen Payermännchen zu einem / und die dreyfachen zu dreyen Strübern / 3) gar keine Düsseldorfische ganze und halbe Strüber / auch 4) keine Paderbornische sechs und vier Pfening Stücke / angenommen noch ausgegeben werden sollen. Sub dato Berlin den 29. May 1743.

17. Seiner Königlischen Majestät in Preussen wiederholte allergnädigste Declaration, wegen der Breslauer-Messe. Sub dato Berlin den 28 Octobris 1743.

18. Rescriptum, daß hinführo denen Unerthanen / so Soldaten sind / ihr etwa habendes Erbe und Vermögen nicht eher verabsolget werden soll / bis solche zuvor einen schriftlichen Consens von dem Commandeur des Regiments, worunter sie stehen / bengebracht haben werden / daß ihnen solthanes Erbe / oder Vermögen / verabsolget werden könne. Sub dato Berlin den 5. Decembris 1743.

19. Edict, wie es wegen der Refugirten gehalten / und wer unter solchen Nahmen verstanden werden soll. De dato Berlin den 25. February 1744.

20. Et.

20. Erneueretes und erläutertes Patent, zu Verhütung der Schulden bey denen Capitains und Subalternen Officiers, auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten. de dato Berlin den 7 Aprilis 1744.
21. Declaration der Concurs-Ordnung/ daß denen Regiments-Cassen, gleich anderen königlichen Immediat-Cassen, wegen an die Livranten gethaner Vorschusses Priorität, vor anderen Gläubigern zu stehen soll. De dato Berlin den 16. Juny 1744.
22. Geschärfftes Edict, wegen Ausrottung und Vertilgung der Raub- und anderen schädlichen Vögel im Cleve- und Märckischen. Sub dato Berlin den 17. Novembris 1744.
13. Rescriptum, wegen des höheren Courfes der feinen Zweydrittel-Stücken. De dato Berlin den 7. Marty 1744.
24. Renovirees Cartel, zwischen Seiner königlichen Majestät in Preussen/ und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchlaucht/ wegen Auslieferung der Deserteurs. De dato Berlin den 27. Marty 1745.
25. Edict, daß Niemand sich unterstehen soll/ die Maulbeer-Bäume zu beschädigen. De dato Berlin den 15. Decembris 1746.
26. Erneueretes Edict, wie es wegen der/ sowohl aufserhalb/ als auch in königlich-Preussischen Landen an verschiedenen Orten eingetiffenen Vieh-Seuche/ und der deßhalb vorzukehrenden Praecautiionen zu halten. De dato Berlin den 28. Decembris 1746.
27. Erneueretes und geschärfftes MÜNG-Edict, wegen der verruffenen verschiedenen geringhältigen Münzen/ ingleichen wider die Herausführung guter und Hereinbringung schlechter MÜNG-Sorten in dem Herzogthum Cleve/ Fürstenthum Mörs und der Graffschafft Marck. de dato Berlin den 12. Aprilis 1747.

28. Erneueretes Edict von denen vermehrten Wohlthaten und Vortheilen für die Auswärtige/ die sich in denen Königlichten Landen niederlassen. De dato Berlin den 1. Septembris 1747.

29. Edict, wegen Abschaffung der schädlichen Gewohnheit des jährlichen Madensegens/ gegen den 1. May und gegen Pfingsten/ sowohl vor denen Thüren/ als auch in denen Kirchen und Häusern. De dato Berlin den 21. July 1747. Nebst der Declaration vom 12. July 1749.

30. Edict, daß künftig die Schutz-Juden/ welche einen Banquerot machen/ und nicht im Stande seyn werden ihre Creditores befriedigen zu können/ für sich und die Ihrige des Schutzes verlustig gehen/ und ihr Schutz-Brief dergestalt erlöschten solle/ daß auch solcher nicht mit einer neuen Juden-Famille besetzt werden dürffe. De dato Berlin den 25. Decembris 1747.

31. Edict, daß kein Königlichter Unterthan sich mit Sächsischen Steuer-Scheinen ferner bemengen/ noch dergleichen weiter an sich bringen solle. De dato Berlin den 8. May, 1748.

32. Edict, wider die neue geringhältige Gold- und Silber-Münzen/ daß solche gänglich verbotten seyn/ und binnen 4. Monathen aus dem Lande geschaffet werden sollen. De dato Berlin den 10ten May 1748.

33. Königlich-Preussisches Reglement, wornach in denen Cleb- und Märckischen Landen die seit 29. Jahren aus Bau in Weide-Land/ Garten/Baum-Garten/ Hölzungen/ Haus- und Hoff-Stellen und sonst bereits verwandelte/ oder noch zu verwandelnde Aecker/ künftighin den Zehend zu entrichten haben. De dato Berlin den 30. Novembris 1748.

34. Edict, darinn denen Schifferen der heimliche Verkauf des Beträpdes/ so sie transportiren/ verboten

bothen wird. De dato Berlin den 12. January 1749.

35. Edict, wider das Einschmelgen und Beschneiden der Ducaten/ und das die zu leichte/ weder eingenommen noch ausgegeben/ sondern weggeschaffet werden sollen. De dato Berlin den 14. February 1749.

36. Edict, das sämtliche Posamentier-Gewercken/ in denen Königlichen Preussischen Landen/ neben ihren gewöhnlichen Stühlen/ auch Band-Mühlen/ dergleichen in der Schweiz üblich anzulegen/ und darauf zu arbeiten verstatet/ auch denen auf solchen Band-Mühlen arbeitenden Gesellen und Lehr-Burschen solches an ihrer Kunstmäßigkeit unschädlich seyn/ und keinen Vorwurf machen/ vielmehr solcher bishero noch beybehaltene Gewercks-Mißbrauch in sämtlichen Königlichen Landen gänglich abgeschaffet seyn. De dato Berlin den 18. July 1749.

37. Allgemeines Edict, das keiner von Adel/ noch andere Vasallen, insonderheit weder Hohe und Nieder-Stiffter/ noch Ballayen, Dohm-Capitul, Commenden, Prälaten, Klöster oder andere Pia Corpora, Städte und Communen, &c. so Dorfer oder Land-Güter besitzen/ bey 100. Ducaten Straffe zur Invaliden-Casse, sich unterstehen sollen/ in und bey ihren Gütheren Bauer- und Hofstätten-Höfe eingehen zu lassen/ und die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen/ oder zu Vorwerkern anzulegen/ ein solches auch selbst in denen Königlichen Aemtern beobachtet/ die Land-Räthe bey 100. Rthlr. Straffe/ wenn sie solches binnen Jahr und Tag nicht anzeigen/ darauf beonders Acht haben/ und davor stehen sollen. de dato Berlin den 12. Augusti 1749.

38. Erneueretes Edict, wegen Confiscation des gesamten Vermögens der Deferteurs von der Armée, und deren so sonst von solcher ausgetreten/ auch das

daß denenselben nicht das Allgeringste zugewandt/
noch nachgeschicket werden soll. De dato Berlin
den 24. Septembris 1749.

39. Edict, wodurch denenselben Auswärtigen und
bemtittelten Particuliers, welche sich in Seiner Kö-
niglichen Majestät Landen von nun an etabliren
werden/ die Versicherung ertheilet wird/ daß/ wenn
dieselbe etwa über kurz/ oder lang/ ihr Etablisse-
ment in denen hiesigen Landen wiederum quitiren
wollen/ sie sowohl als auch ihre Erben/ alsdenn von
Erlegung der Abzugs-Gelder/ von dem in hiesigen
Landen mitgebrachten Vermögen/ frey seyn sollen.
De dato Berlin den 3. Septembris 1749.

40. Erneueretes und geschärfftes Edict, wegen An-
haltung und Besolung der Deserteurs. De dato
Berlin den 4. Octobris 1749.

41. Erneueretes und geschärfftes Edict, wider die
Auf- und Verkauferey/ auch verbotenen Handel
mit Geträde/ Wolle und allerhand Lebens Mit-
teln auf dem Lande im Herzogthum Cleve/ Für-
stenthum Mörs und der Grafschaft Marck. De
dato Berlin den 5. Novembris 1749.

42. Erneueretes und geschärfftes Hausier-Edict, wor-
inn das Herumlauffen mit einheimischen und frem-
den Waaren/ denen Tablet-Krähmern/ Colpor-
teurs, Tyroler-Menschen/ Olitaxen-Verkauffe-
ren und dergleichen/ gänzlich verbotzen wird/ im
Herzogthum Cleve/ Fürstenthum Mörs und der
Grafschaft Marck. De dato Berlin den 5. No-
vembris 1749.



Das Buch ist ein Werk des berühmten Philosophen
und Mathematikers Leonhard Euler. Es enthält
einige seiner wichtigsten Werke.

Das Buch ist ein Werk des berühmten Philosophen
und Mathematikers Leonhard Euler. Es enthält
einige seiner wichtigsten Werke.

Das Buch ist ein Werk des berühmten Philosophen
und Mathematikers Leonhard Euler. Es enthält
einige seiner wichtigsten Werke.

Das Buch ist ein Werk des berühmten Philosophen
und Mathematikers Leonhard Euler. Es enthält
einige seiner wichtigsten Werke.

Das Buch ist ein Werk des berühmten Philosophen
und Mathematikers Leonhard Euler. Es enthält
einige seiner wichtigsten Werke.

Georg Friedrich Hegel



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Specificatio,

Derer seit des jetzigen Königes Majestät Regierung emanirten/ in dem Cammer-Wesen einschlagenden Edicten.

1. Patent zur Publication, der zwischen Seiner Königlich Majestät in Preussen / und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht errichteten Convention, wegen Austlieferung der Deserteurs. De dato Berlin den 16. Novbris 1740.

2. General-Patent, wodurch die vorher ertheilte Privilegia und Concessionen confirmiret worden. De dato Berlin den 24 Septembris 1740.

3. Edict, wegen der Werbungs-Freyheit derer Leute/ welche aus fremden in Königliche Landen ziehen wollen/ in gleichen derer/ der Werbung halber entwichenen Unterthanen. De dato Berlin den 5. Decembris 1740.

4. Patent, daß kein fremdes Salz mehr in die Gley- und Märckische Lande eingeführet/ sondern das in der Graffschafft Marck gesottene Salz allein daselbst gebrauchet / auch die Einführer des fremden Salzes mit Confiscation, die Käufer aber und Defraudanten/ an Gelde gestraffet werden sollen. De dato Berlin den 22. Novembris 1740.

5. Dienst-Reglement für das Fürstenthum Mörds/ und die darunter gehörige Herrlichkeiten. De dato Berlin den 17 May 1741. Nebst der Declaration vom 13. Marty 1742.

6. General-Pardon für die von Seiner Königlich Majestät in Preussen Armée ausgetretene Deserteurs und Enrollirte / wenn sie binnen sechs Monathe sich freywillig einfinden/ und daß die zurück kommende Deserteurs sechs Rthlr. bekommen sollen. De dato im Lager bey Strehlen den 16. Augusti 1741.

7. Kö

